

ten, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

## § 2

### Zollgebiet, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollaussland

(1) Zollgebiet ist das Gebiet, das der mit Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 gegründeten Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion entspricht, mit Ausnahme der Zollfreigebiete.

(2) Das Zollgebiet wird von der Zollgrenze umschlossen.

(3) Zollfreigebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Freihäfen oder die entsprechende Einrichtung im Binnenland,
3. Gewässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste.

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Verlauf der Zollgrenze an Flußmündungen stimmt grundsätzlich mit der Staatsgrenze überein. Werden nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung Abweichungen notwendig, sind sie durch den Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festzulegen. Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Zollaussland sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfrei gebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten in Übereinstimmung mit den dafür bestehenden völkerrechtlichen Verträgen insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zur Erfassung der Waren, auf die sich die Amtshandlungen zu erstrecken haben (§ 6 Abs. 1 Satz 4), gilt § 60 Abs. 3 sinngemäß auf den Abfertigungsplätzen und ihren Verbindungswegen mit dem Zollgebiet. Zollstellen in Zollfrei gebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.

## § 3

### Zollstraßen, Zollausslandplätze, Zollflugplätze

(1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Schienenverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).

(2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.

(3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zollausslandplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zollausslandplätze werden öffentlich bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Minister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs in einer Durchführungsbestimmung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

## § 4

### Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingeführt und ausgeführt werden.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

## § 5

### Zollgut, Freigut

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird; Schwund ist nicht als Untergang anzusehen. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Freigutverkehr gleichstehen,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Freigut — auch solches in einem Freigutverkehr — befindet sich im freien Verkehr. Der Freigutverkehr wird zollamtlich überwacht.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch fristgerechte Gestellung bei der aktiven Veredelung und der Umwandlung sowie durch Gestellung beim Vorgriff,
3. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichstehen.

## § 6

### Gestellung

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu gestehen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat. Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollsuld entsteht. Wer Waren über einen Abfertigungsplatz außerhalb des Zollgebiets und über dessen Verbindungswege mit dem Zollgebiet (§ 2 Abs. 7) einführen will, hat auf diesem Platz alle Waren zu gestehen, die er mit sich führt.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstehe das Zollgut zu gestehen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu gestehen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert